

## Amt der Steiermärkischen Landesregierung

## Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22.00-81/90-3

Graz, am 23. Oktober 1990

Ggst.: Entwurf einer Novelle zum  
Krankenanstalten-Grundsatz-  
gesetz;  
Stellungnahme.

Bearbeiter: Dr. Franz Wippel  
Tel.: (0316)877/3364 od. 2428;  
2671 od 2913 DW  
Telefax: (0316)877/2294 od. 2339

Zl. 54-66-90  
Datum: 25. OKT. 1990  
Verteilt: 2 Nov. 1990 *Flieh*  
*St. Leopold*

DVR: 0037122

1. Dem Präsidium des Nationalrates;  
Dr. Karl Renner Ring 3, 1010 Wien;  
(mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim  
Amt der NÖ Landesregierung,  
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

*Flieh - Mittel*



AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Rechtsabteilung 12

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion VI

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

GZ Präs - 22.00-81/90-3

Ggst Entwurf einer Novelle  
zum Krankenanstalten-  
Grundsatzgesetz; allge-  
meines Begutachtungsver-  
fahren.

Bezug: 61.601/16-VI/C/16/90

Zu dem mit do. Note vom 16. August 1990, o.a. Bezug. über-  
mittelten Entwurf einer Novelle zum Krankenanstalten-  
Grundsatzgesetz wird seitens des Amtes der Steiermärkischen  
Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

I. ALLGEMEINES

Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen bezüglich der Reform  
der Organisation der Arbeitsbedingungen des in den Krankenanstalten  
tätigen Personals, der Einführung einer Qualitäts-  
kontrolle, der qualifizierten Betreuung der Patienten ein-  
schließlich der vorgesehenen Fortbildung der in den Kranken-  
anstalten Beschäftigten wird grundsätzlich gutgeheißen und  
dient auf jeden Fall der Verbesserung des Niveaus der Pflege  
der Patienten.

Die diesem Entwurf zurgrundliegende Neufassung der Grund-  
satzbestimmungen des Krankenanstalten-Grundsatzgesetzes wird  
jedoch unabhängig von der zu erwartenden Verbesserung der  
Organisation der Krankenanstaltenten für die Träger der  
Krankenanstalten mit etlichen Kostensteigerungen verbunden  
sein.

Rechtsabteilung 12  
8011 Graz, Hofgasse 13

DVR 0087122

Bearbeiter  
**Dr. Franz Wippel**  
Telefon DW (0316) 877/3364  
Telex 311838 lrgzz a  
Telefax (0316) 877/2294

Parteienverkehr  
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)  
dieses Schreibens anführen

Graz, am 23. Oktober 1990

- 2 -

## II. BESONDERES

Zu § 3b Abs. 1 des Entwurfes wird angeregt, daß entweder im Gesetzestext oder in den Erläuterungen eine klärende Regelung aufscheinen sollte, wie weit die übrigen Sozialversicherungsträger, nämlich Unfall- und Pensionsversicherung, ebenfalls bei der Errichtung von Krankenanstalten (im speziellen Rehabilitationszentren) eine Errichtungsbewilligung benötigen, denn im § 3b Abs. 1 ist wohl im ersten Satz von einer Regelung für Ambulatorien von Krankenversicherungsträgern die Rede, hingegen im letzten Satz dieser Bestimmung wird nur allgemein von Sozialversicherungsträgern gesprochen; dies gilt auch für die Betriebsbewilligungsverfahren im § 3 Abs. 2 des Entwurfes.

Zu § 3c des Entwurfes wird bezüglich der Zurücknahme von erteilten Errichtungs- und Betriebsbewilligungen für Krankenanstalten angeregt, daß es hier für zweckmäßig erachtet wird, wenn bereits im Grundsatzgesetz für die Zurücknahme z.B. der Errichtungsbewilligung für eine Krankenanstalt ein bestimmter Zeitraum (ca. 5 Jahre) festgesetzt wird. Dies ist bei der Errichtungsbewilligung insoffern von Bedeutung, als, wie die Textierung zeigt, bestehende rechtskräftige Errichtungsbewilligungen wohl im Bedarfsprüfungsverfahren für andere Krankenanstalten zu berücksichtigen sind, aber die tatsächliche Errichtung oft jahrelang auf sich warten läßt.

Zu § 4 Abs. 2 des Entwurfes wird bemerkt, daß aus der Grundsatzbestimmung vorerst hervorgehen müßte, daß für wesentliche Veränderungen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 3 eine Errichtungsbewilligung notwendig ist und erst auf der Basis dieser

- 3 -

dann die Betriebsbewilligung durch die Landesregierung zu erteilen wäre. Auf jeden Fall müßten als wesentliche Veränderungen die Schaffung neuer Betriebsbereiche sowie Maßnahmen zur Änderung des Umfanges der Krankenanstalt neben den im Entwurf aufgezeigten baulichen oder apparativen Änderungen erfaßt werden.

Zu dem außerhalb des Begutachtungsentwurfes in der do. Note vom 16. August 1990 zur Diskussion gestellten Änderungsvorschlag des § 62 f KAG. wird bemerkt, daß dieser gutgeheißen wird.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Janiak".